



STADT LIPPSTADT

GARFELN

MORRA

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 - i.V.m. § 1 Abs.6 BauNVO -
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen
- sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0.4** = Geschossflächenzahl
- II** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- ED** = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksfläche**
- Baugrenze**

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie**
- Straßenverkehrsfläche**
- Straßenbegrenzungslinie**

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- private Grünfläche**

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft**

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind wird festgesetzt:**

LPB

II-IV

Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgende passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen:

1. An den zur Garfelner Straße (L636) ausgerichteten Fassaden sind bauliche Schutzvorkehrungen nach dem im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereich der DIN 4109, an den von der Straße abgewinkelten Gebäudeflanken sind bauliche Schutzvorkehrungen nach einem um jeweils eine Stufe geringeren Lärmpegelbereich vorzunehmen.
 2. Wohn- und Schlafräume (Kinderzimmer) sind in den Lärmpegelbereichen II - IV mit schallgedämmten Lüftungen oder gleichwertigen Maßnahmen bautechnischer Art zu versehen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen, ohne den angestrebten Innenraumpegel zu überschreiten.
 3. Andere oder geringere Schallschutzmaßnahmen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass diese ausreichen.
- Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

Innerhalb der umgrenzten Fläche ist der Umbruch von Dauergrünland verboten und der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen von standortgerechten Bäumen zu ersetzen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze**
- vorhandene Flurstücksgrenze**
- vorhandene Gebäude**
- vorhandene Bäume**
- Wasserlauf**
- Böschung**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 12.02.2009

L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Garfeln; Flur 3

M.: 1 : 15000



**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IN DER FASSUNG DER 134. ÄNDERUNG**

M.: 1 : 10000



STADT LIPPSTADT

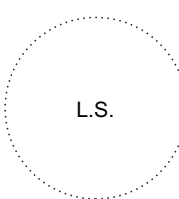
BEBAUUNGSPLAN NR. 264 GARFELN

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 12.02.2009



Fachdienst
Geo Service und Wertermittlung

gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

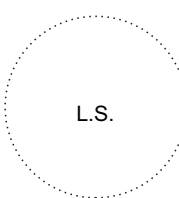
Fachdienst
Stadtplanung und Umweltschutz

gez. Wollesen
(Wollesen)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 12.02.2009



Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 25.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluss ist am 07.11.2008 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 12.02.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 25.09.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 12.02.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

In der Sitzung am 02.03.20089 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 03.03.2009

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am / vom stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 03.11.2008 hat in der Zeit vom 17.11.2008 bis 19.12.2008 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 07.11.2008 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 12.02.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.03.2009 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 10.03.2009

Der Bürgermeister

gez. Sommer

Titelblatt

Blatt 1

Plan - Nummer

07. 264 - 0

Erstellt am: 29.10.2008

geändert am: